

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

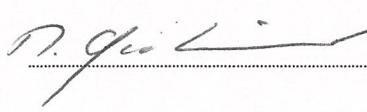
Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan Zwischennutzung „Amselweg - Drosselweg“ Zuchwil GB Nr. 1597

Änderung der Nutzungsbestimmung

Auflagebeschluss Gemeinderat am: 19. Mai 2016

Öffentliche Auflage vom: 16. Juni 2016 bis 15. Juli 2016

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident: <i>iv VGP</i>	Einwohnergemeinde Zuchwil Der Gemeindepräsident	Der Gemeindegeschreiber: Der Gemeindegeschreiber
	Stefan Hug	 Felix Marti

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr : 2017/870
vom: 23.05.2017

Staatschreiber: 
Publikation im Amtsblatt Nr. 39/29.03.17



Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan

Zwischennutzung „Amselweg-Drosselweg“ GB Nr. 1597

ersetzen die bestehenden Bauvorschriften vom 14. Aug. 1973 RRB 4538

1. Das Grundstück GB Nr. 1597 darf nur innerhalb der im Bauzonenplan eingezeichneten Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Innehaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des NBR gestattet. Die Überbauung dient ausschliesslich als Wohnheim für Invalide und das notwendige Personal.
Es sind Wohnbauten entsprechend der Grundnutzung gemäss Zonenplan gestattet. Die Überbauung dient im Sinne einer Zwischennutzung als Wohnheim für Leistungssportler des LZSO (Stiftung Leistungszentrum Solothurn) oder analoger Institutionen.
2. Die Gebäudehöhe darf 5m ab Trottoir nicht überschreiten. Das Gebäude ist mit einem Flachdach zu erstellen. Dachaufbauten sind nur soweit gestattet, als sie durch Gestaltung und Ausmasse als nicht störend empfunden werden, technische und wirtschaftliche Faktoren gelten nicht als Gründe für eine Ausnahmegewilligung.
3. Das Gebäude darf nicht mit einer eigenen Gas- oder Ölheizung ausgerüstet sein.
4. Die Gestaltung der Umgebung ist gemäss plan auf Kosten der Bauherrschaft auszuführen. Die im Plan eingezeichneten Grünflächen sind zu bepflanzen und dürfen nicht reduziert werden.
5. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, für die Benützer und Besucher der Liegenschaft Abstellplätze für die PW's zu erstellen. Die Anzahl wird durch die Baukommission vorgeschrieben.
6. Die im Plan eingetragenen Fussgängerwege müssen den Bewohnern und Besuchern der bestehenden Überbauung NABA SUED unentgeltlich offen gehalten werden.
7. Die Bauherrschaft wird verpflichtet, die Benützung gemeinsamer Anlagen der bestehenden Überbauung grundbuchlich sicherstellen zu lassen. Es betrifft dies insbesondere: Zufahrt zur Einstellhalle, Zugänge, Kinderspielplätze usw.
8. Die durch den Bau bedingten Verlegungen von Werkleitungen sind auf Kosten der Verursacher auszuführen.